

Die zeitlose Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre

Rainer J. Schweizer

Vortrag am Liberalen Institut, 18. September 2012

I. Beispielhafte Fälle

A.J.E., ein Kunde UBS AG, hat auf deren Empfehlung Vermögen von im Jahresdurchschnitt 3 Millionen zwischen 2004 und 2008 bei einer Tochtergesellschaft der UBS AG verwalten lassen. Seine Einnahmen aus diesem Vermögensteil hat er in den USA zwischen 2003 und 2006 nicht deklariert. Dies führte nach Schätzung der US-Steuerbehörde IRS zu einem Steuerausfall zwischen 30-80'000 USD. Auf Grund des Abkommens zwischen den USA und der Schweiz von 2009/2010 hat die Eidg. Steuerverwaltung die von der UBS aussortierten vollständigen Kundendaten des A.J.E. dem IRS übermittelt. Gegen A.J.E. wurden unmittelbar darauf Strafverfahren mit Androhung von Gefängnisstrafen und Bussen eröffnet. A.J.E. bekannte sich schuldig, seine Steuererklärung absichtlich nicht richtig ausgefüllt zu haben. Wegen Nichteinreichens der notwendigen Erklärung FBAR wird eine Busse von 26-70 mal des Steuerausfalles verhängt, im Falle von A.J.E. betrug sie 2,1 Mio USD. Wie alle Straf- und Bussverfahren wurde auch das A.J.E. betreffende auf dem Internet veröffentlicht, mit voller Namensnennung und mit allen Angaben zu den Bankbeziehungen der betreffenden Person, einschliesslich der Angaben über Geschäftspartner, Finanzberater und andere Bankinstitute.

Im Spätherbst 2011 verlangte das IRS von der Credit Suisse und zehn weiteren Banken in der Schweiz detaillierte Angaben über die abgewickelten Bankgeschäfte mit US-Steuerpflichtigen. Es sollten alle Geschäftsakten betreffend die grenzüberschreitenden US-Bankgeschäfte geliefert werden, insbesondere alle Unterlagen über Kontakte und Kommunikationen zwischen den Angestellten und den Firmenteilen mit den US-Kunden, bis zu Aktennotizen, Telefonprotokollen, Emails, sowie z.B. auch die gesamten Unterlagen über die Kontakte der Bankangestellten mit Dritten wie Treuhändern, Anwälten etc., dann alle Angaben über Reisen der Bankangestellten in die US, mit allen Dokumenten aus diesen Reisen, dann alle Berichte und sonstigen Dokumente über Berater im Zusammenhang mit dem US-Geschäft und schliesslich alle persönlichen Daten der Geschäftsleitung, der leitenden Angestellten und Mitarbeiter, die in das grenzüberschreitende US-bezogene Bankgeschäft involviert waren.

Neben den Auseinandersetzungen um die Lieferungen von zahlreichen Daten der Bankkunden und der Bankmitarbeiter an US-Steuerbehörden gibt es hierzulande noch verschiedene weitere grosse Streitfälle um Informationen aus dem Privatleben von Menschen in oder mit Bezug zur Schweiz. So wirft z.B. die elektronische Patientenakte besonders schwerwiegende Rechtsfragen auf, welche vielen Menschen bewusst werden, wenn sie einen Einblick in die umfangreichen und breit zugänglichen elektronischen Krankengeschichten der Spitäler erhalten. Erwähnt sei hier aber noch eine Streitigkeit um neue Medien und deren Eindringen in unser Privatsphäre: Am 31. Mai 2012 hat das Bundesgericht in Fall des Prozesses des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten gegen Google entschieden, dass Google einen wirksamen Datenschutz bei „Google Street View“ gewährleisten müsse und nicht beliebig auf und von der Strasse her Personen, die sich z.B. in Privatgärten oder vor einer sensiblen

Einrichtung wie einer Arztpraxis oder einem Gericht befinden, aufnehmen dürfe. Grundsätzlich muss Google alle Personenbilder durch Verwischen anonymisieren, wobei ein Rest von 1 % der erfassten Personen, bei denen dies nicht automatisch gelingt, jederzeit auf Begehren der Betroffenen unkenntlich gemacht werden muss. Was allerdings bezüglich „Google Street View“ höchststrichterlich beurteilt wurde, ist in anderen Streitfällen mit neuen Medien überhaupt noch nicht gelöst: So weigert sich Facebook, die von einem Nutzer ins Netz gebrachten privaten Informationen über Dritte auf Begehren einer betroffenen Drittperson zu sperren oder zu vernichten, geschweige dass das US-Unternehmen es unterlässt, alle aufgeschalteten Personendaten kommerziell für sich auszuwerten und für Werbezwecke zu verkaufen. Der Hamburger Datenschutzbeauftragte Thilo Weichert spricht bezüglich Facebook davon, dass dieses Unternehmen den Datenschutzverstoss zum Geschäftsmodell mache.

Leben wir also in einer Zeit, in der der Wert der Privatsphäre gesunken und jedenfalls der Schutz der Privatsphäre weitgehend illusorisch geworden ist? - weil einerseits viele Menschen immer wieder selber fahrlässig den Schutz ihrer Privatsphäre aufgeben und weil andererseits der Staat und die Wirtschaft von allen Seiten und mit allen denkbaren Mitteln auf die Privatsphäre zugreifen, diese ausbeuten und weitgehend aushöhlen?

II. Rechtliches

Der *Schutz der Privatsphäre*, oder besser gesagt, des *Privatlebens* ist ein *zentraler Aspekt* des *Persönlichkeitsschutzes*; dieser umfasst etwa auch den Schutz des Lebens und der physischen und psychischen Integrität des Menschen, dann das Folter- und das Sklavereiverbot oder die Bewegungsfreiheit oder den Schutz der privaten Telekommunikation. Der Persönlichkeitsschutz wurzelt in der Schweiz zweifelsohne in seiner generellen Gewährleistung in Art. 27 und 28 des Zivilgesetzbuches. Auch die Bundesverfassung schützt die „persönliche Freiheit“ umfassend und gebietet dabei als einen besonderen, wichtigen Aspekt in Art. 13 den „Schutz der Privatsphäre“. Art. 13 bestimmt in Absatz 1: „Jede Person hat Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs“ und in Absatz 2: „Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten“. Ähnlich lauten die Garantien in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), im II. Internationalen Menschenrechtspakt der UNO, in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union und in mehreren weiteren internationalen Menschenrechtsgarantien. Die Privatsphäre hat somit einen Schutzanspruch *von höchstem rechtlichem Rang*.

Was ist der Inhalt dieses Freiheitsrechts auf Achtung der Privatsphäre? Der Mensch muss sich selbst sowie seine privaten, persönlichen Beziehungen frei und ungehindert entfalten können. Jede Person braucht einen geschützten Bereich für das Familienleben, für Intimes sowie auch für alle Aspekte der Elternschaft oder Verwandtenbetreuung, dann zur Pflege der Freundschaften und sonstiger persönlicher Kontakte und Kommunikationen, sowie um ihren persönlichen Neigungen, etwa in der Ernährung, oder ihren persönlichen Interessen, etwa kultureller Art, nachgehen zu können. Jede Person will ihre Meinungen unregistriert und unzensuriert äussern können; und sie will sich auch Laster oder Tugenden frei widmen, persönlich wichtige Gegenstände erlangen und finanzielle Mittel für selbst gewählte Zwecke einsetzen können. Die Privatsphäre umfasst somit vielfältige Aktivitäten aus persönlichen Bedürfnissen, Neigungen und Interessen und diese Aktivitäten finden in privaten, also in der Regel nicht beruflichen und politischen Bereichen statt.

Wie sich der Mensch in seiner Privatsphäre entfaltet, das wird in vielerlei (namentlich elektronischen) Sammlungen personenbezogener Informationen und Kommunikationen oder in Fotos und Filmen erkennbar, aber auch in Möbeln und anderen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, in Büchern oder Kunstgegenständen, in der Kleidung oder im Medikamentengebrauch sowie nicht zuletzt in den sozialen Netzwerken, in denen sich eine Person bewegt, wie Sportclubs, Rotariern, Kirchenchor oder Geschichtsverein. Die so beschriebene Privatsphäre ist, um dies zu unterstreichen, nicht ein örtlich irgendwie abgegrenzter Bereich, sondern es sind die ganzen Bereiche persönlicher, nicht beruflicher, medialer oder politischer zwischenmenschlicher Beziehungen. In diesen vielfältigen persönlichen Beziehungen agieren wir je automatisch in unterschiedlichen Rollen und mit verschiedenen Sprechweisen und Sprachen. Eine Missachtung dieser privaten Entfaltung stellt folglich z.B. eine Videouberwachung von einer Begegnung auf dem Paradeplatz oder einem Treffen bei Sprüngli dar, und diese Verletzung der Privatsphäre kann je nach dem Zweck und der Auswertung der Datenerhebung sogar eine schwere sein. Dass nach diesem Verständnis der Privatsphäre die personenbezogenen Bankunterlagen, namentlich mit allen Belegen des elektronischen Zahlungsverkehrs, eine besonders aufschlussreiche, dichte Dokumentation, ja ein zentrales Archiv des Privatlebens sind, ist offensichtlich. Ähnlich sensibel können auch die zusammengefassten, mehrere Jahre umfassenden Arbeitsdokumente der Mitarbeiter/innen eines Dienstleistungsunternehmens sein.

Warum nun ist die Achtung des Privat- und Familienlebens ein *unveräußerliches Grund- und Menschenrecht* und warum ist sie insbesondere auch ein Fundament des Zivilrechts? Der Mensch ist selbstverständlich in die Gesellschaft eingebunden, und er ist auf die Gemeinschaft angewiesen. Dennoch braucht er Bereiche und Beziehungen, in denen er sich, seinen wichtigsten Neigungen und Bedürfnissen entsprechend, in verschiedenen Rollen, etwa als Elternteil, frei entfalten kann; er braucht Bereiche, wo er seine Identität und sein Selbstverständnis unter ihm nahestehenden Personen, die ihm grundsätzlich vertrauen, ungehindert und einigermaßen schadlos erfahren kann, und wo er schliesslich auch Rat, Zuflucht und Hilfe erwarten darf. Nicht nur die Schwachen oder Behinderten brauchen ein behütendes Privat- und Familienleben, sondern ebenso diejenigen, die in Gesellschaft oder Wirtschaft Verantwortungen tragen oder die sich beruflich oder institutionell öffentlich selbst darstellen.

Dieser psychologischen und soziologischen Begründung der Achtung des Privatlebens müssen wir allerdings noch eine *rechtliche Würdigung und Rechtfertigung* zuordnen.

Vorerst wollen wir einmal festhalten, dass der verfassungs- und menschenrechtliche Persönlichkeitsschutz durch vielerlei besondere gesetzliche Garantien und Schutzvorschriften abgesichert wird, vom zivilrechtlichen Ehe-, Familien- und Erbrecht, über das Strafgesetzbuch, das Strafprozessrecht, über das Krankenversicherungsgesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz oder sogar das Epidemienengesetz, bis – ganz wichtig - zum Datenschutzgesetz und den datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften. Zu letzteren gehören der (strafrechtlich bewehrte) Schutz des Bankkundengeheimnisses oder der Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer/innen im Arbeitsrecht. Bei allen diesen gesetzlichen Regelungen ist das Anliegen, einerseits die Abwehrrechte der einzelnen Person gegen ein unerwünschtes Eindringen in die Privatsphäre zu stärken, aber andererseits auch, gewissen berechtigten Informations- und Zugriffsrechte (z.B. der Steuer- oder der Strafbehörden) durch das Gesetz einen vertretbaren Zugang zu öffnen. Doch bevor wir die Möglichkeiten und Grenzen der Einschränkungen der Privatsphäre untersuchen, wollen wir den *Schutzbereich* und den *Charakter der Informationen bzw. Daten* aus der Privatsphäre *kritisch prüfen*.

Sind wir wirklich der Auffassung, dass Bewegungen von Personen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, z.B. wenn sie sich zur Arbeit begeben oder wenn sie Einkäufe tätigen, schützenswerte Informationen aus dem Privatbereich sind? Was haben sodann die Informationen über Arbeitsabläufe in einem Finanzinstitut mit der Privatsphäre der beteiligten Arbeitnehmer/innen zu tun? Und missachten Auskünfte von Sozialämtern oder von Banken über Einkommens- und Vermögensverhältnisse an Steuerbehörden tatsächlich die schutzwürdigen Privatsphäre der Kund/innen, jedenfalls wenn es nur um die gesetzlich notwendigen Angaben geht?

Dass bei diesen Fragen *Wertungsunsicherheiten* bestehen, ist augenfällig. Im Kanton Zürich stellen die Gemeindesteuerämter auf Gesuch und gegen Gebühr an Drittpersonen Ausweise über Einkommen und Vermögen oder Ertrag und Kapital einer bestimmten Person gemäss letzter Einschätzung oder Erklärung aus. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass es man sehr wohl darüber diskutieren könne, „ob die allgemeine Zugänglichkeit der im Steuerausweis enthaltenen Daten überhaupt in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit bzw. der Achtung des Privat- und Familienlebens einer Person nach Art. 8 EMRK“ falle. Umgekehrt hat das Bundesgericht im Fall von „Google Street View“ betont, „dass allein schon die Aufnahme eines Bildes eine Persönlichkeitsverletzung bedeuten kann“, und „dass die Veröffentlichung des individualisierenden, das heisst nicht rein zufälligen Bildes ohne Einwilligung des Betroffenen immer eine Persönlichkeitsverletzung darstellt, und zwar unabhängig davon, ob bereits die Aufnahme unrechtmässig erfolgte.“

Ein allgemeiner Konsens besteht aber sicher, dass a) die Weitergabe der gesamten Daten über die Tätigkeiten von Bankkundenberater/innen inklusive von deren Personaldossier an das IRS, welchem b) es zweifellos mit seinen Auswerte-Tools möglich ist, aus den erhaltenen Informationen Persönlichkeitsprofile von betroffenen Personen zu erstellen, und welches c) diese Informationen zudem meist *tel quel* im Internet veröffentlicht, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bankmitarbeiter/innen schwer verletzt, wobei es zudem einen Rechtsverstoss darstellt, dass d) die Bekanntgabe an einen Staat erfolgt, der keinen gesetzlich garantierten und gerichtlich durchsetzbaren allgemeinen Persönlichkeits- und Datenschutz kennt. Dass dies, mit Rücksicht auf die Interessen der involvierten Banken, das Eidgenössische Finanzdepartement, die Bundesanwaltschaft und die Schweizerische Bankiervereinigung anders sehen, ändert an der rechtlichen Beurteilung wenig.

Die geltende Schweizer Rechtsordnung ist bezüglich der Fragen, welche Bereiche der Privatsphäre geschützt sind und wie schutzwürdig einzelne personenbezogene Daten sind, klar und eindeutig. Geschützt sind alle natürlichen Personen, auch ausländische Steuerschuldner(!). Geschützt sind zudem in der Schweiz, im Unterschied zur EU, auch juristische Personen (z.B. Unternehmen), namentlich bezüglich aller Informationen über ihre Geschäfte und Produktionsverfahren. *Es gibt nur sehr wenige, geringe Einschränkungen beim Schutz der Privatsphäre*, etwa dass Daten über eine *Person des öffentlichen Lebens* (eine public figure) vermutungsweise rechtmässig gesammelt werden können, „sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen“ (Art. 13 Abs.2 Bst. f DSG). Wichtig zu wissen ist auch, dass das Schweizer Recht bei den Kategorien von Daten kaum Differenzierungen bezüglich deren grundsätzlicher Schutzwürdigkeit macht. *Allgemein zugänglich* und ohne Schutz sind bei den Bundesbehörden *nur*: Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum (Art. 19 Abs.2 DSG), wobei die betroffene Person die Bekanntgabe solcher Daten aber sperren lassen kann. Demgegenüber bezeichnet unser Recht *gewisse heikle Personendaten* sogar als „*besonders schutzwürdig*“, namentlich Daten über die religiösen und weltanschaulichen Ansichten, über die Gesundheit, über soziale Hilfen und über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie die erwähnten systematisch

zusammengestellten Persönlichkeitsprofile. Bei solchen heiklen Angaben über eine Person bestehen wie man sieht enge Bezugspunkte zum verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre. Aber Finanzdaten, wie sie die Dossiers von Bankkunden enthalten, sind grundsätzlich nicht sogenannte besonders schützenswerte Daten, ausser sie betreffen ausnahmsweise z.B. gesundheitliche oder soziale Massnahmen für eine Person.

Selbstverständlich darf das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre eingeschränkt werden. Das ist anerkannt, denn Einschränkungen sind unerlässlich z.B. für die Verfolgung von Straftaten, oder z.B. auch (dem Prinzip nach) zur Kontrolle der Kosten und der Verhütung von Missbräuchen im Gesundheits- und Sozialwesen oder für Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten. Eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz Grundrechte von betroffenen Dritten sowie die Beachtung der Verhältnismässigkeit sind die Prüfmasstäbe für die Zulässigkeit von Einschränkungen der Privatsphäre. *Kritischer* aber beurteilt das Schweizer Recht die Einschränkungen, die sich aus wirtschaftlichen Interessen Dritter oder aus allgemeinen, öffentlichen Informationsinteressen ergeben. So hat das Bundesgericht im Fall „Google Street View“ gesagt, dass die von der Firma vorgebrachten privaten wirtschaftlichen bzw. finanziellen Interessen *nicht* ausreichen, um die Persönlichkeitsverletzungen zu rechtfertigen. Das gilt auch für die Finanzinstitute, welche, um sich und ihr Führungspersonal vor Strafen, massiven Bussen oder Konzessionsentzug zu retten, entgegen geltenden Gesetzen oder Staatsverträgen Daten über Kunden oder über Mitarbeitende ausländischen Straf- und Steuerbehörden aushändigen

Im Steuerstreit mit den USA und zum Teil in den Steuerstreitigkeiten mit den europäischen Nachbarstaaten haben die Schweizer Behörden aber plötzlich beinahe alle verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben und insbesondere den Schutz der Persönlichkeit der Kunden oder Firmenmitarbeitenden über Bord geworfen. Die zentralen Ursachen sind bekannt: Dieses Land hat zu spät und auf umstrittene Art und Weise durch eine Fortentwicklung des Rechts auf den Umstand reagiert, dass viele Staaten angesichts ihres horrenden Staatsdefizits massiv auch extraterritorial ihre Steueransprüche durchzusetzen versuchen und dass diese Staaten sich dabei nicht zuletzt gegen gewisse Schweizer Banken wenden, die gezielt ausländischen Steuerschuldern Modelle der Verwaltung von Vermögen ohne Deklaration bei den zuständigen Steuerbehörden schmackhaft gemacht haben. Namentlich angesichts der wirtschaftlichen Abhängigkeit der hiesigen Banken von dem über die USA laufenden internationalen Zahlungsverkehr und von den (von den USA kontrollierten) Anlagen in US-Wertpapieren wurden daraufhin – jedenfalls gegenüber den USA – der Schweizer Rechtsstaat von den Bundesbehörden über den Haufen geworfen. So hat die Schweiz z.B. im UBS-Staatsvertrag von 2009/2010 für vier Typen von Gruppenanfragen die Strafbarkeit von US-Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung anerkannt. Und das Bundesverwaltungsgericht hat dann in zahllosen Beschwerdefällen entschieden, dass die Garantien der EMRK und der Bundesverfassung zu Gunsten der daraufhin einer Straftat verdächtigten Personen, namentlich die grundrechtliche Garantie der Unschuldsvermutung in diesen Fällen von Datenlieferungen an die US-Strafbehörden nicht gelten. Schliesslich wollte das Bundesgericht, um in diesen politischen Fällen nicht zuständig zu sein, den Charakter der Strafrechtshilfe dieser Datenlieferungen in die USA bis heute nicht anerkennen. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch in mehreren Fällen keinen Grund gesehen, wegen der erwähnten öffentlichen Blossstellung der Steuerpflichtigen durch den IRS im Internet eine Datenweitergabe an die USA mit einem Verbot der Veröffentlichung zu versehen, obwohl das „An den Pranger Stellen“ seit Jahrzehnten in der Schweiz gemäss Bundesgericht als eine keinesfalls zu rechtfertigende schwere Verletzung der Privatsphäre gilt. Später hat das Eidgenössische Finanzdepartement zu Handen der Credit Suisse pauschale Gruppenanfragen des IRS über vermutete Rechtsverstösse von unbekanntem Bankkunden ohne weiteres entgegengenommen, obwohl die dafür notwendige Änderung des

Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA bis jetzt noch gar nicht in Kraft getreten ist. Bei den Daten der Bankmitarbeitenden hat der Bundesrat, der zuerst dem Bundesamt für Justiz gefolgt ist und eine Schwärzung der Namen der Bankmitarbeiter-Daten und deren Zweckgebundene Auswertung verlangt hatte, wie erwähnt schliesslich doch seine rechtfertigende Zustimmung zur Lieferung dieser Daten gegeben, obwohl der Bundesrat noch vor wenigen Jahren im Fall der Marcos Erben bei einem entsprechenden Gesuch um Einwilligung bzw. Aufhebung der Strafbarkeit nach Art. 271 und 273 Strafgesetzbuch entschieden hatte, dass der gesetzmässige Weg der Amts- und Rechtshilfe zu wählen sei. Bezeichnenderweise wurde der Bundesratsbeschluss vom April 2012, der die interessierten Banken zu diesen, in straf-, zivil- und datenschutzrechtlicher Sicht unzulässigen Bekanntgaben ermächtigt hatte, bis jetzt nicht veröffentlicht.

III. Fazit

Meine These ist, dass die wachsende Gefährdung der Privatsphäre in der Schweiz und in anderen Staaten sicher wesentlich mit den enormen technologischen Entwicklungen und deren völlig ungeordneter Nutzung zusammenhängt. Ganz entscheidend sind aber auch die systemische Missachtung des Menschenrechtsschutzes sowie der mehrfach verfassungswidrige Umgang mit dem Rechtsstaat durch unsere Behörden. Hier stellen sich *rechtspolitische Grundsatzfragen*: Können die sicher erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten einiger grosser Unternehmen und die persönlichen Schutzinteressen von deren Chefs dieses Untergraben wesentlicher Grundlagen des Rechtsstaates und der Freiheit der Menschen rechtfertigen? Ist heute der Schutz der Privatsphäre und anderer zentraler Aspekte der Persönlichkeit nur noch ein billiges Geld, das eingetauscht werden kann z.B. gegen den Fortbestand von Banklizenzen oder die Strafbefreiung von Mittätern von Verletzungen ausländischer Fiskalstrafen?

Ich will diese rechtspolitischen Grundsatzfragen hier nicht direkt beantworten; meine Auffassungen habe ich schon angedeutet. Aber ich möchte versuchen, eine *materiale rechtliche Begründung* dafür zu geben, warum der *Schutz des Privat- und Familienlebens als grundlegender Freiheit unveräusserlich* ist. Ein Grund ist, dass das Privat- und Familienleben, informationell geschützt durch die Achtung der Privatsphäre, dann, wenn es rechtswidrig, in unverhältnismässiger Weise Dritten gegenüber offengelegt wird, zerbricht bzw. *zerstört werden kann*. Das ist etwa der Fall, wenn das Privatleben eines Menschen zur Blossstellung vor dessen rechtskräftiger Strafverurteilung öffentlich gemacht wird oder wenn es gegen seinen Willen zur kommerziellen Nutzung freigegeben wird. Ein anderer Grund ist, dass eine Person ihre Identität und ihr Selbstverständnis, aber auch ihre Lebenskraft ganz wesentlich *im geschützten Privat- und Familienleben* findet. Wird dieses gesetzwidrig und unzumutbar aufgebrochen und öffentlich gemacht, etwa durch ein gewaltsames Staatshandeln oder einen rechtswidrigen Eingriff von Medien, so ist die Essenz, der Kern des Grund- und Menschenrechtsschutzes bedroht. Dieser Kern ist vor allem verletzt, wenn eine betroffene Personen weitgehend ihrer *informationellen Selbstbestimmung beraubt* wird, wenn sie also über die Daten aus ihrer Privatsphäre gar nicht mehr selber verfügen kann. Denn der Mensch findet *ganz wesentlich über das Privat- und Familienleben* zu seiner Eigenständigkeit und Freiheit in seinen Aktivitäten und seinen Kommunikationsbeziehungen, seien diese privaten Charakters oder beruflicher oder sonst öffentlicher Natur. Anders gesagt: Die informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der geltenden freiheitlichen Rechtsordnung bezüglich der Privatsphäre, *garantiert jedem Menschen ganz entscheidend* – auch im Beruf, in der Wirtschaft, in der Gesellschaft und in staatlichen Tätigkeiten – seine persönliche Entfaltung und Entwicklung.